

Rainer Dacke
Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di •Bezirk Ostwürttemberg –Ulm, Weinhof 23 • 89073 Ulm

Per E Mail
Stadt Ulm
BD I
z.Hd. Frau Traxler
Sattlergasse 2
89070 Ulm

Bezirk
Ostwürttemberg-Ulm

Weinhof 23
89073 Ulm

Telefon: 0731 / 96 72 40
Telefax: 0731 / 96 72 415

Datum	17.10.2017
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	da/
Tel.-Durchwahl	
Fax-Durchwahl	

**Ihr Anschreiben zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes/
hier: Verkaufsoffene Sonntage in Ulm am 08.04.2018 und
07.10.2018**

Sehr geehrte Frau Traxler,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Nach wie vor steht die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Sonntagsöffnungen im Einzelhandel skeptisch gegenüber.

In Baden-Württemberg können die Läden an 6 Tagen in der Woche rund um die Uhr öffnen. Zur Versorgung der Bevölkerung ist es daher sicherlich nicht notwendig auch noch am verfassungsrechtlich geschützten arbeitsfreien Sonntag die Beschäftigten im Handel von ihren Familien wegzuholen.

Das Ladenöffnungsgesetz erlaubt in § 8 Absatz 1 Sonntagsöffnungen im Handel nur unter bestimmten Voraussetzungen:

„(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr.1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein....“

Geschäftsstelle
Heidenheim
Bergstr. 8
89518 Heidenheim
Tel: 07321 / 34 29 70
Fax: 07321/ 34 29 79

In seinem Urteil vom 11. November 2015 konkretisierte das BVerwG (Az 8CN2.14) diese Voraussetzungen:

Rainer Dacke
Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

„Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Markt/Fest) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist.“

Bezirk
Ostwürttemberg-Ulm

Ob diese Voraussetzung, insbesondere zum „Autofrühling“ gegeben ist und die Ausweitung des Öffnungsgebietes auch auf die Blaubeurer Straße rechtfertigt, darf bezweifelt werden. Allein das Anliegen des „Ulmer City Marketing“, „das Umsatzvolumen durch Ausweitung des Marktgebietes...“ erhöhen zu wollen spricht dafür, dass der „Autofrühling“ lediglich ein Vorwand für die Ladenöffnung ist. Aus unserer Sicht prägt die Ladenöffnung den Autofrühling.

Nach wie vor ist aus unserer Sicht auch das Argument des Mehrumsatzes nicht haltbar, da bekanntlich jeder Verbraucher sein Geld nur einmal ausgeben kann. Mehrumsatz am Sonntag senkt den Umsatz in der Woche.

Gespräche mit Verbrauchern zeigen auch, dass viele Verbraucher verkaufsoffene Sonntage nutzen, um Ladenpreise zu vergleichen, die Ware zu begutachten und anschließend zu Hause über einen Versandhändler per Internet zu bestellen. Das ist unfair und kurzsichtig aber leider Fakt. Wer mehr oder weniger prekär arbeiten muss, weil die Politik dies fördert, muss eben auf den Cent achten.

Der stationäre Handel ist daher gefordert, Internetauftritte zu überarbeiten, statt die Läden immer öfter auch an Feiertagen aufzureißen. Öffnungen an Feiertagen retten kein Ladengeschäft und werden beispielsweise auch an den Leerständen im Blautalcenter definitiv nichts ändern und dort, wie im gesamten Handel, keinen Arbeitsplatz sicherer machen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Dacke
(Fachbereichssekretär Handel, Bezirke
Oberschwaben und Ostwürttemberg / Ulm)

Geschäftsstelle
Heidenheim
Bergstr. 8
89518 Heidenheim
Tel: 07321 / 34 29 70
Fax: 07321/ 34 29 79